

Für die Dauer seines Aufenthaltes in Moutier-Grandval ergibt sich die Spanne von 866 (Mai 26.) bis c. 870 oder 873⁸¹⁾.

Das so eingegrenzte und bestimmte Exil des Heiricus in Moutier-Grandval hat im übrigen auch einen Platz in der inneren Geschichte von Auxerre während der Karolingerzeit.

⁸¹⁾ Nach seiner Rückkehr nach Auxerre hat Heiricus nochmals Verbindung nach Soissons aufgenommen. (MG. Poet. lat. 3, 427 f. — Epigramm für Bischof Hildebold von Soissons [870—883] vgl. L. Traube ebda. S. 422 Anm. 3, der das Epigramm auf die Zeit vor dem Weggang des Heiricus nach Grandval bezog: NA. 18 [1893] 95).

Zum Diplom Rudolfs I. von Burgund für Lausanne von 899 Mai 14

Von

Hans Eberhard Mayer

Bei der mir anvertrauten Herstellung der Texte der von Th. Schieffer für die MG. bearbeiteten Edition der burgundischen Königsurkunden ergab sich bei dem Diplom König Rudolfs I. von Burgund für Lausanne von 899 Mai 14¹⁾ eine kleine textliche Schwierigkeit. Die Hauptüberlieferung des Stückes ist das aus dem 13. Jahrhundert stammende Chartular des Domkapitels von Lausanne²⁾. In der ausgezeichneten Edition von Ch. Roth³⁾ lautet die fragliche Stelle: *Proinde volumus . . . , quatinus iam prefata ecclesia . . . res, quas nostri fideles ipsi Lausannensi ecclesie . . . contulerunt, . . . quiete . . . possideat. Hoc est quod bone memorie Rainolfus ibi contulit, id est ad ecclesiam sancti Prothasii villa cum suis omnibus appendiciis, vel quod ipsa ecclesia de Voldegiso fidei nostro in Campanias vel Gravatis acquisivit.*

Roth vertritt also offenbar die Meinung, das Wort *villa*, das im Chartular zwischen zwei Zeilen steht, und zwar direkt unter *Prothasii* und über *Gravatis*, sei unter und nicht über der Zeile nachgetragen, gehöre also zu *Prothasii* und nicht zu *Gravatis*. Angesichts der Tatsache, daß Nachträge in Handschriften in den weitaus meisten Fällen über der Zeile stehen, erscheint Roths Meinung etwas ungewöhnlich und gibt Anlaß zu prüfen, was ihn dazu veranlaßt haben mag, das Wort *villa* zu *Prothasii* zu ziehen. So wie er die Stelle versteht, wäre klar, daß der fragliche Ort 899 Sanctus Prothasius, d. h. St. Prex hieß. Über das Kirchenpatrozinium wäre damit aber nichts Eindeutiges ausgesagt. Zieht man dagegen *villa* zu *Gravatis*, so wäre der hl. Prothasius als Kirchenpatron, damit aber, da die um die Kirche liegende Siedlung nicht näher gekennzeichnet ist, St. Prex auch als Ortsname aufzufassen. In früherer Zeit hieß der Ort, eine der ältesten Siedlungen im Kanton Waadt, *Basuges*, was etymologisch von *basilica* abzuleiten ist⁴⁾; die Kirche war der

¹⁾ B. H i d b e r, Schweizerisches Urkundenregister 1 (1863) Nr. 900.

²⁾ Burgerbibliothek Bern, Cod. B 219, f. 68v.

³⁾ Cartulaire du chapitre de Notre-Dame de Lausanne 1 (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande, Série 3, tome 3, 1948) 308 Nr. 343.

⁴⁾ E. L. Burnet, Bière, Bérrolles, Basuges et St. Prex (Analyse toponymique du passage du cartulaire de Lausanne relatif à la mort de St. Prothais), Revue historique vaudoise 13 (1904) 65—71.